

Az.: 3 B 34/18
3 L 919/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Abschiebungsandrohung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 9. April 2018

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Januar 2018 - 3 L 919/16 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Ablehnungsbescheid der Antragsgegnerin vom 12. Oktober 2016 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die sofort vollziehbare Ablehnung ihres Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, hilfsweise auf Verlängerung ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.

- 2 1. Die Antragstellerin, eine chinesische Staatsbürgerin, reiste am 11. Februar 2009 mit dem erforderlichen Visum zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit als Geschäftsführerin der E. GmbH in Leipzig in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seitdem befindet sie sich aufgrund einer ihr erstmals am 20. April 2009 erteilten und zuletzt bis zum 20. Januar 2016 verlängerten Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet. Den am 1. Dezember 2015 gestellten Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 12. Oktober 2016 ab und verpflichtete sie unter Androhung ihrer Abschiebung bis zu dem dort näher genannten Termin, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG oder § 9 AufenthG oder die Verlängerung der

Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Aus der Stellungnahme der IHK Leipzig vom 1. Februar 2016 (recte: 26. Januar 2016) gehe hervor, dass sich der Investitionszweck des Unternehmens seit seiner Gründung im Jahr 2009 geändert habe. Da sie noch keine 60 Monate Rentenversicherungsbeitragszeiten vorweisen könne, könne auch keine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erteilt werden. Aus den vorgenannten Gründen sei auch eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG nicht möglich.

- 3 2. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt. Die Antragsgegnerin, so das Gericht, habe die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 21 Abs. 4 AufenthG ermessensfehlerfrei abgelehnt. Die hierbei zu berücksichtigenden Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 AufenthG seien nicht mehr gegeben. Die gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 1 Satz 2 AufenthG erforderliche positive Prognose der Erwerbsbetätigung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die inländische oder regionale Wirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des vorgelegten Geschäftsmodells könnten nicht bejaht werden. Die IHK Leipzig habe nach § 21 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 2016 (s. o.) hierzu festgestellt, dass sich der Investitionszweck des Unternehmens der Antragstellerin geändert habe, die positiven Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation ungenügend seien und ein Beitrag zur Innovation und Forschung nicht erkennbar sei. Dem sei die Antragstellerin nicht entgegengetreten. Sie habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 AufenthG. Dabei könne offen bleiben, ob sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhalts, mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung) erfülle, wobei hinsichtlich der Rentenversicherung erhebliche Zweifel bestünden. Jedenfalls stünden der Erteilung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen. Die Antragstellerin sei ausweislich des Urteils des Landgerichts Leipzig vom 30. August 2017 wegen gewerbsmäßigen Schmuggels rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Hierbei handele es sich um strafrechtliche Verstöße von erheblichem Gewicht, die die Versagung der Daueraufenthaltserlaubnis rechtfertigten. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG sei insoweit *lex specialis* zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Es sei eine Abwägung

zwischen den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den Interessen des Ausländers vorzunehmen und nicht mehr allein auf die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung oder eines Gesetzesverstößes abzustellen. Diese Abwägung gehe vorliegend zu Lasten der Antragstellerin aus. Sie habe die Straftat gerade im Rahmen ihrer geschäftlichen selbständigen Tätigkeit begangen. Die zweijährige Bewährungsfrist laufe noch. Ungeachtet der Frage einer möglichen Wiederholungsgefahr sei gerade daher nicht angezeigt, der Antragstellerin während dieser Zeit eine Daueraufenthaltserlaubnis zu erteilen. In diesem Zusammenhang spiele es keine Rolle, dass die GmbH nunmehr nicht mehr selbst Waren einführe, sondern nur noch mit solchen handle. Dagegen spräche auch nicht, dass die Taten längere Zeit zurücklägen und die Antragstellerin nicht weiter straffällig geworden sei. Sie habe auch eine Verwurzelung i. S. v. Art. 8 EMRK nicht dargetan. Die Tatsache ihres rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet seit Februar 2009 allein reiche demgegenüber nicht aus.

- 4 3. Dem hält die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 12. Februar 2018 entgegen: Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 sowie Abs. 4 AufenthG seien gegeben. Das Unternehmen, deren Geschäftsführerin und Gesellschafterin sie seit 2009 sei, erziele regelmäßige Umsätze von über 300.000,00 € im Jahr. Mit Ausnahme von zwei Verlustjahren erziele es regelmäßig Gewinne zwischen über 10.000,00 bis 20.000,00 €. Zwar habe sich der Investitionszweck der GmbH geändert. Der ursprüngliche Geschäftsplan, Solarheizungsanlagen in Kooperation mit deutschen Produzenten einzukaufen und nach China zu exportieren, habe sich als nicht umsetzbar erwiesen. Auf die Änderung des Investitionszwecks könne heute nicht mehr abgestellt werden, da der Unternehmenszweck bereits im Jahr 2009 geändert worden sei und die GmbH sich unter dem geänderten Investitionszweck seitdem etabliert habe. Es seien von Anfang an keine Innovation und Forschung beabsichtigt gewesen. Bei der hier zu treffenden Entscheidung sei von einer seit Jahren und damit dauerhaft und langfristig erfolgreich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen. Das Gericht habe die geänderten Arbeitsmarktverhältnisse nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme der IHK Leipzig sehe nicht den hier maßgeblichen rechtlichen Rahmen und die mit der Gesetzesnovelle verbundenen Änderungen. Sie sei daher nicht verwertbar. Ihr Lebensunterhalt sei i. S. v. § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG durch ausreichende Einkünfte gesichert. Ihr stehe auch ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 AufenthG zu. Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG vorgenom-

mene Abwägung des Verwaltungsgerichts halte der Nachprüfung nicht stand. Es handle sich bei der ihr vorgeworfenen Straftat nicht um einen Verstoß von erheblichem Gewicht. Sie habe knapp 100.000,00 € zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Das Landgericht habe ihr eine günstige Sozialprognose bescheinigt. Die Geschäftstätigkeit der GmbH sei auf bereits eingeführte Waren umgestellt, so dass es zu keiner Schadensvertiefung kommen könne, und die Taten lägen auch schon länger zurück. Eine Wiederholungsgefahr sei daher schon wegen der Änderung des Geschäftszwecks nicht mehr gegeben. Die für sie ungünstige Heranziehung der noch laufenden zweijährigen Bewährungszeit führe zu einer doppelten Berücksichtigung ihrer strafrechtlichen Verurteilung. Damit werde der Bewährungsbeschluss des Strafgerichts unterlaufen. Sie sei hier fest verwurzelt, da sie als langjährige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der GmbH einen Kundenstamm aufgebaut habe, den sie betreue und pflege und von dem und mit dem das Unternehmen „lebe“. Sie sei abgesehen von den Sonntagen wesentlich über ihre Arbeit in dem Unternehmen verwurzelt. Dadurch unterscheide sie sich nicht von anderen Selbständigen oder Unternehmern. Mit ihrem Bruder und ihrer Schwägerin, mit denen sie zusammen in einem Haus lebe, sei sie familiär verbunden.

5 Dieses Vorbringen rechtfertigt die Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind bei der im vorliegenden Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die Voraussetzungen der § 21 Abs. 1, Abs. 4 AufenthG und § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht offensichtlich zu verneinen. Der Senat geht dabei mit Verwaltungsgericht und Antragsgegnerin davon aus, dass mit dem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hilfsweise auch der Antrag auf Verlängerung der bisherigen Aufenthaltserlaubnis gestellt wurde.

6 3.1 Die Stellungnahme der IHK Leipzig vom 26. Januar 2016, auf die Antragsgegnerin sowie Verwaltungsgericht maßgeblich abstellen, ist insbesondere aufgrund der Hinweise der Antragstellerin nicht ohne weiteres bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzung des § 21 AufenthG zu verwerten.

7 Zwar kommt der Stellungnahme ein besonderes Gewicht zu, da nach § 21 Abs. 1 Satz 3 AufenthG bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 21 AufenthG die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen

Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen sind. Sie ist aber wegen bislang nicht aufgelöster Widersprüche zu der vorangegangenen Stellungnahme und wegen einer unvollständigen Beurteilung nur eingeschränkt verwertbar.

8 Dem Unternehmen der Antragstellerin, das seit der Gewerbeanmeldung vom 19. Mai 2009 (vgl. S. 77 f. der Behördenakte) seinen Tätigkeitszweck, nämlich den Handel mit Produkten für Heizung-, Sanitär- und Lüftungsanlagen, aber auch von Bau- und Dekorationsmaterialien, Computern und Zubehör, Kunsthandwerk, Schmuck, Spielzeug, Metallwaren, Ventilen, Textilien und Kleidung sowie Haushaltswaren nicht geändert hat, wurde in der der jüngsten Stellungnahme vorangegangenen fachlichen Stellungnahme der IHK Leipzig vom 13. Januar 2014 (S. 116 ff. der Behördenakte) noch ein positives Gesamturteil erteilt und hierin wurde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin für einen dreijährigen Zeitraum befürwortet. In der jüngsten Stellungnahme wird hingegen - ohne dass sich der Geschäftszweck geändert hat und auch die wirtschaftlichen Eckdaten mit Ausnahme des Geschäftsjahrs 2015 im Wesentlichen gleich geblieben sind - weit vor Ablauf des 2014 befürworteten dreijährigen Verlängerungszeitraums nunmehr ein insgesamt negatives Urteil ausgesprochen. Insbesondere trifft es nach dem Vorbringen der Antragstellerin und auch nach den verfügbaren Unterlagen nicht zu, dass sich - wie in den Erläuterungen der aktuellen Stellungnahme (S. 224 der Behördenakte) angegeben - „der Investitionszweck allerdings maßgeblich geändert“ habe. Die Antragstellerin hat vielmehr nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Gesamtsituation und auch die Ausrichtung ihrer GmbH seit der positiven Stellungnahme aus dem Jahr 2014 keinen wesentlichen Änderungen unterworfen waren und daher die nunmehrige Empfehlung der IHK Leipzig, den Antrag der Antragstellerin abzulehnen, daher nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist. Im Übrigen trägt die Antragstellerin vor, sie habe zum 1. Februar 2017 eine weitere Teilzeitkraft eingestellt.

9 Zudem bezieht sich das Gesamturteil der Stellungnahme (vgl. Ziff. VII der Stellungnahme, S. 225 der Behördenakte) nur auf eine Empfehlung im Hinblick auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, nicht aber auf die konkludent ebenfalls beantragte und noch im Jahr 2014 befürwortete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG (i. V. m. § 8 Abs. 1 AufenthG). Selbst wenn daher im Hinblick auf

eine Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG strengere Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 AufenthG gestellt werden müssten, folgt hieraus noch nicht, dass auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen wäre.

- 10 Mit dieser Frage haben sich die IHK Leipzig und die Antragsgegnerin auch in ihrer Erwiderung mit Schreiben vom 9. April 2018 bisher, soweit ersichtlich, nicht befasst. Im Übrigen ist der dortige Vorwurf der Antragsgegnerin, die Antragstellerin habe keine neuen Stellen geschaffen, schon angesichts deren Hinweises auf die Einstellung einer Teilzeitkraft unberechtigt. Schließlich ergibt sich aus der genannten Stellungnahme der Antragsgegnerin ebenfalls nicht, warum - trotz im Wesentlichen gleichbleibender Ertragslage - nunmehr nicht mehr von einer stabilen Ertragssituation im von der Antragstellerin geführten Unternehmen ausgegangen werden kann.
- 11 3.2 Dass der Lebensunterhalt der Antragstellerin (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) nicht gesichert wäre, kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Dies ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG der Fall, wenn der Ausländer den Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Verwaltungsgericht und Antragsgegnerin sind bei der Beurteilung zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Antragstellerin nur 2.000,00 € statt wie vorgetragen 2.600,00 € verdient. Wie sich aus den eingereichten Unterlagen ergibt, bezieht die Antragstellerin mittlerweile seit mehreren Monaten ein Gehalt von 2.600,00 €. Dieses Gehalt entspricht auch der als Insichgeschäft am 1. September 2016 abgeschlossenen Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag zwischen der GmbH und der Antragstellerin (vgl. Anlage K 18 zum Antrag vor dem Verwaltungsgericht, S. 124 der Gerichtsakte). Hiernach wird § 3 des Arbeitsvertrags insoweit abgeändert, als nunmehr eine Vergütung von 2.600,00 € vereinbart ist. Dass es sich hierbei um ein Scheingeschäft handeln könnte, wird weder behauptet noch legt dies die Einkommenssituation der GmbH nahe; auch die eingereichten Lohnbescheinigungen bestätigen die Gehaltsauszahlung an die Antragstellerin in dieser Höhe.
- 12 3.3 Die Frage, ob der Antragstellerin der Nachweis gelungen ist, dass sie gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG mindestens 60 Monate

Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet oder dass sie Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gemacht hat, muss auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen derzeit offen bleiben. Die Antragstellerin unterliegt nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und hat daher mit der Allianz Lebensversicherungs-AG mit Beginn zum 1. Dezember 2011 eine Rentenversicherung abgeschlossen. Ausweislich der bei Gericht eingereichten Unterlagen (vgl. insbesondere S. 132 ff. der Gerichtsakte) zahlt sie seit 2005 zudem Beiträge auf ein chinesisches Rentenkonto ein. Davon, dass, wie von der Antragsgegnerin ursprünglich gerügt, bislang keine Nachweise über die voraussichtliche Höhe der chinesischen Rente vorgelegt worden seien, ist angesichts des erstinstanzlich belegten Versicherungsverlaufs derzeit nicht auszugehen. Nach bislang nicht widerlegter Berechnung ergibt sich hieraus ein Rentenanspruch in Höhe von 1.219,64 € monatlich. Schließlich hat die Antragstellerin am 23. August 2016 augenscheinlich eine weitere Rentenversicherung mit der Allianz Lebensversicherung-AG abgeschlossen, die ihr eine weitere monatlich garantierte Mindestrente in Höhe von 434,86 € sichert (vgl. S. 69 ff. der Gerichtsakte). Daher kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin offensichtlich keinen Anspruch auf vergleichbare Leistungen i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG hat. Ob dies zutrifft, bleibt einer Überprüfung im noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren sowie im sich gegebenenfalls anschließenden Klageverfahren überlassen.

- 13 3.4 Schließlich hat die Antragsgegnerin verkannt, dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht, vorliegend durch die speziellere Regelungen des § 21 Abs. 4 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG verdrängt wird.
- 14 Nach letzterer Vorschrift dürfen Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen. Mithin tritt an die Stelle der Feststellung eines Ausweisungsinteresses i. S. v. § 54 AufenthG eine umfassende Abwägung der entge-

genstehenden Interessen (Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 9 Rn. 14; Dienelt, in: Bergmann/ders., Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 9 Rn. 54, jeweils m. w. N.). Die Gefahr muss konkret fortbestehen, demnach muss Wiederholungsgefahr bestehen (Marx, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand: Dezember 2017, § 9 Rn. 274). Hierauf hat das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen. Soweit schließlich wie hier eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG in Frage steht, ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG wie auch die anderen dort genannten Erteilungsvoraussetzungen (z. B. Rentenanwartschaften) allenfalls im Rahmen des bei § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG auszuübenden Ermessens Berücksichtigung finden können (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblattsammlung Stand: November 2017, § 21 Rn. 21 ff.; Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand: Dezember 2017, § 21 Rn. 29, jeweils m. w. N.).

15 Demgegenüber geht die Antragsgegnerin - wie sich insbesondere aus dem Schriftsatz vom 13. April 2017 (S. 141 f. der Gerichtsakte) ergibt - nach wie vor augenscheinlich davon aus, dass das bloße Vorliegen eines Ausweisungsinteresses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausreiche, ohne dass es auf eine Abwägung von Ausweisungs- und Bleibeinteressen ankommt. Die Antragsgegnerin geht auch in ihrer Erwiderung mit Schriftsatz vom 9. April 2018 (hier S. 4, 2. Absatz) augenscheinlich weiter davon aus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG neben die der §§ 9, 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG treten. Diese Fehleinschätzung ist im behördlichen Vorverfahren zu korrigieren.

16 Entgegen den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen ist derzeit auch nicht ohne weiteres von einem überwiegenden öffentlichen Sicherheitsinteresse auszugehen. Die Antragstellerin hat hierzu zutreffend darauf hingewiesen, dass die Straftaten, wegen derer sie zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die Verkürzung von Einfuhrabgaben zum Inhalt hatten, weil gegenüber den zuständigen Zollbehörden in den jeweiligen Zollanmeldungen falsche Angaben über den Wert der eingeführten Textilien gemacht worden waren. Nachdem die Antragstellerin, was von keinem der Beteiligten bestritten wird, keine Waren mehr einführt, sondern nur noch mit bereits eingeführten Waren handelt, bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für die

Wiederholung gewerbsmäßigen Schmuggels. Daher ist auch das Landgericht Leipzig bei der Strafzumessung in seinem Urteil vom 30. August 2017 (im Einzelnen unter Ziff. V des Urteils, vgl. S. 192 f. der Gerichtsakte) davon ausgegangen, dass die Taten einen zeitlichen und situativen Zusammenhang aufwiesen und der Antragstellerin eine günstige Sozialprognose gestellt werden könne. Damit kann derzeit eine von der Antragstellerin ausgehende fortbestehende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht ohne weiteres bejaht werden.

17 Dass demgegenüber ein nur geringfügiges Bleibeinteresse der Antragstellerin besteht, kann ebenfalls nicht abschließend festgestellt werden. Angesichts ihrer nachvollziehbaren Darstellung, sie habe sich einen erheblichen Kundenstamm aufgebaut, kann die Tatsache, dass sie einen Großteil ihrer Zeit als selbständige Unternehmerin mit der Führung der GmbH verbringt, nicht von vornherein gegen ihre Integration sprechen. Vielmehr setzt dies jedenfalls ein gewisses Maß an Kenntnissen der Sprache und der hiesigen Geschäftsgepflogenheiten voraus. Ersteres hat sie auch durch Vorlage des Zertifikats eines Integrationskurses vom 23. August 2012 (Niveau B1 bzw. A2) nachgewiesen. Bei einer Ausreise müsste die Antragstellerin den Geschäftsbetrieb möglicherweise einstellen und würde ihren Kundenstamm schnell einbüßen. Selbst bei einem späteren Obsiegen in der Hauptsache wäre es aufgrund einer bis zu mehreren Jahren andauernden Unterbrechung der Geschäftstätigkeit unwahrscheinlich, dass sie das Unternehmen auf dem derzeitigen Niveau weiterführen könnte. Angesichts dieser Folgen ist im anstehenden behördlichen Vorverfahren über den Erlass eines Widerspruchsbescheids eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen einer fortdauernden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und insbesondere den geschäftlichen Bindungen der Antragstellerin im Bundesgebiet anzustellen. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, dass sich die Antragstellerin mehr als acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Soweit auf Seite 5 der Erwiderung der Antragsgegnerin ganz pauschal die persönlichen Interessen der Antragstellerin angesprochen sind, sind insbesondere die wirtschaftlichen Folgen ersichtlich bislang nicht in den Blick genommen, da dort nur angegeben ist, dass die Dauer des bisherigen Aufenthalts und die bestehenden Bindungen im Bundesgebiet dem öffentlichen Interesse nicht entgegenstünden.

18 Nach alledem ist die verwaltungsgerichtliche Entscheidung daher im beantragten Umfang abzuändern.

- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp